



Rehabilitationsordnung

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin kann nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahme) gewähren.

§ 1 Personenkreis

Gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung kann einem Mitglied des Versorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, vor Erreichen der Altersgrenze nach § 14 Absatz 2 auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger und besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Für Familienangehörige von Mitgliedern können keine Zuschüsse gewährt werden.

§ 2 Nachweis der gesundheitlichen Voraussetzungen

Die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Zeugnis, dessen Kosten er zu tragen hat, nachzuweisen.

§ 3 Gegenstand der Maßnahmen

Die Zuschüsse werden zur Durchführung von Heilbehandlungen gewährt. Sie können in begründeten Fällen für die Anschaffung von Hilfsmitteln gewährt werden.

Heilbehandlung umfasst alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in Kur- und Badeorten sowie in Spezialanstalten (z.B. Entwöhnungsbehandlung).

§ 4 Ausschlussgründe

Zuschüsse können nicht gewährt werden,

1. wenn der mit der beabsichtigten Maßnahme bezweckte Erfolg durch einen Erholungsaufenthalt erzielt werden kann;
2. bei akut verlaufenden Erkrankungen (z.B. Blinddarm- und Lungenentzündungen, Gallensteinkoliken, akuten Augen- und Ohrenerkrankungen, ferner Infektionskrankheiten wie Typhus, Diphtherie, Scharlach usw.);
3. bei Krankenhausaufenthalten einschließlich einer Anschlussheilbehandlung und bei Behandlung zur Entgiftung;
4. in Fällen, in denen mit einer wesentlichen Besserung der Berufsfähigkeit bei Durchführung der Heilbehandlung auch während längerer Zeit nicht zu rechnen ist.

Wegen derselben Erkrankung ist die Wiederholung eines Antrags auf Gewährung von Zuschüssen zulässig. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Beginn der vorhergehenden Rehabilitationsmaßnahme kann die Wiederholung eines solchen Antrags jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände die Rehabilitationsmaßnahme angezeigt erscheinen lassen.

§ 5 Nachrangigkeit

Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt. Sie können nur auf den Teil der entstandenen Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger (z.B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber als Beihilfeverpflichtung, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung) übernommen wird.

§ 6 Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung

Die Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche das Mitglied selbst aufzukommen hat (vgl. § 5 Satz 2) abzüglich gesetzlicher Zuzahlungsverpflichtungen. Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss bis zu 60 % decken. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann nach Prüfung aller mit der Rehabilitationsmaßnahme zusammenhängender Umstände ein Zuschuss bis zu 100 % gewährt werden.

§ 7 Erstattungsfähige Kosten

Bei Heilbehandlungen sind außer den Aufwendungen für medizinische Leistungen erstattungsfähig die notwendigen Aufenthaltsaufwendungen, insbesondere die Kosten für die Unterbringung des Mitglieds einschließlich einer Verpflegungspauschale; sowie Reisekosten in Höhe einer Bahnfahrt 1. Klasse.

§ 8 Antrag und Begründung

Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung von Zuschüssen geht die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der vom Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin in einem Vordruck gestellten Fragen voraus. Die Art der Erkrankung ist durch eine ausführliche Bescheinigung der behandelnden Ärzte darzustellen; diese soll sich außerdem zur Notwendigkeit sowie zur Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme äußern.

§ 9 Zuschüsse und Ruhegeld

Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Rehabilitationsordnung berührt weder den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit noch die Anwartschaft auf Altersrente.

Zuschüsse können nach den Grundsätzen dieser Ordnung auch den Empfängern von Berufsunfähigkeitsrente zur Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen gewährt werden.

§ 10 Entscheidungsgremium

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen durch einen vom Verwaltungsausschuss nach § 5 Abs. 4 der Satzung einzuberufenden Rehabilitationsausschuss. Der Rehabilitationsausschuss beschließt einstimmig. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ist die Entscheidung an den Verwaltungsausschuss abzugeben. Der Verwaltungsausschuss überwacht die Einhaltung der Richtlinie. Er ist über die entschiedenen Fälle in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin am 23. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.